

# EU-Erbrechtsverordnung

## Auswirkungen auf die Schweiz

Durch die wachsende Mobilität nimmt die Zahl der grenzüberschreitenden Erbfälle stetig zu. Im Todesfall stellen sich dadurch häufig komplexe Fragen. Die Europäische Union hat mit der EU-Erbrechtsverordnung einen wichtigen Schritt zur Vereinfachung grenzüberschreitender Erbfälle innerhalb der EU unternommen. Die Verordnung ist für Erbfälle ab dem 17. August 2015 anwendbar.

Am 29. Januar 2019 sind zudem die Europäischen Güterrechtsverordnungen in Kraft getreten. Sie führen für Ehen (Güterrechtsverordnung) und Lebenspartnerschaften (Partnerschaftsverordnung) im internationalen Kontext zu weitreichenden Änderungen.

**Alle diese Verordnungen haben auch Auswirkungen auf die Schweiz.**



### Zweck der EU-Erbrechtsverordnung

Die Erbrechtsverordnung (EU-ErbVO)<sup>1</sup> harmonisiert das internationale Privatrecht der EU-Mitgliedstaaten<sup>2</sup> in grenzüberschreitenden Erbfällen. Sie führt insbesondere einheitliche Regeln ein betreffend die Zuständigkeit und das anwendbare Recht. Ziel ist es, dass sich grundsätzlich nur noch eine einzige Behörde um den gesamten Nachlass kümmert und dass ein einheitliches Erbrecht auf den Nachlass angewendet wird, und zwar unabhängig davon, wo sich das Nachlassvermögen befindet und ob es sich um bewegliches oder unbewegliches Vermögen handelt.

Parallele Verfahren in verschiedenen Mitgliedstaaten und widersprüchliche Entscheidungen sollen vermieden werden.

<sup>1</sup> EU-Verordnung Nr. 650/2012 vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines europäischen Nachlasszeugnisses. Die bereits am 16. August 2012 in Kraft getretene Verordnung gilt in den Mitgliedstaaten ohne weitere nationale «Umsetzungsgesetze» unmittelbar und ist bei allen Erbfällen, die ab dem 17. August 2015 eintreten, zwingend zu beachten.

<sup>2</sup> Belgien, Bulgarien, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern und Österreich.

## Der letzte gewöhnliche Aufenthalt

Eine wichtige Bedeutung kommt neu dem gewöhnlichen Aufenthalt zu. Falls die EU-ErbVO Anwendung findet, bestimmt sich das anwendbare nationale Erbrecht nicht mehr nach dem Wohnsitz oder der Staatsangehörigkeit des Erblassers zum Zeitpunkt des Todes, sondern nach seinem letzten gewöhnlichen Aufenthalt.

Zur Feststellung des Aufenthalts, der nicht zwingend mit dem letzten Wohnsitz übereinstimmen muss, bedarf es einer Gesamtbeurteilung der Lebensumstände in den Jahren vor dem Todesfall und zum Todeszeitpunkt. Es ist somit von Bedeutung, wo sich der Lebensmittelpunkt des Erblassers befand und wo er die wichtigsten sozialen (vor allem familiären und beruflichen) Kontakte hatte.

Für eine Person mit Wohnsitz in der Schweiz könnte aufgrund der EU-ErbVO unerwarteterweise das nationale Erbrecht eines EU-Mitgliedstaats anwendbar sein.

## Die Lage von Vermögenswerten in einem EU-Mitgliedstaat

Auch ohne letzten gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat kann die EU-ErbVO eine subsidiäre Zuständigkeit für europäische Behörden begründen. War zum Beispiel der Erblasser Staatsangehöriger dieses EU-Mitgliedstaats oder hatte er in der Vergangenheit in diesem seinen gewöhnlichen Aufenthalt, kann sich die Zuständigkeit auch auf die Vermögenswerte in der Schweiz erstrecken. Diese Bestimmungen können aus Schweizer Perspektive wiederum zu Konflikten führen.

## Örtlicher Anwendungsbereich

Die EU-ErbVO erstreckt sich auf alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Dänemark und Irland. Hier wie auch in Drittstaaten (zum Beispiel in der Schweiz) gelten weiterhin die allgemeinen Regelungen des Internationalen Privatrechts.

## Sachlicher und zeitlicher Anwendungsbereich

Die EU-ErbVO findet Anwendung für alle Vorschriften, die Regelungen für die Rechtsnachfolge von Todes wegen beinhalten, und auf Erbfälle, die ab dem 17. August 2015 eintreten. Auch bestehende Nachlassregelungen werden dereinst nach Massgabe der EU-ErbVO beurteilt.

Ausdrücklich keine Anwendung findet die EU-ErbVO auf Schenkungen unter Lebenden, Fragen des ehelichen Güterrechts und des Gesellschaftsrechts.

## Rechtswahl und Nachlasszeugnis

Neben der Frage des anwendbaren Rechts (letzter gewöhnlicher Aufenthalt) bringt die EU-ErbVO auch die Möglichkeit der Rechtswahl. Mit einem Testament oder Erbvertrag kann das Erbrecht der Staatsangehörigkeit gewählt werden. Durch die EU-ErbVO wird auch das europäische Nachlasszeugnis eingeführt, eine EU-weit gültige Urkunde. Dieses hat die Erben (Erbschein) oder auch die Vermächtnisnehmer, Testamentsvollstrecker und Nachlassverwalter zum Inhalt.

## Zweck der EU-Güterrechtsverordnungen

Wesentlicher Inhalt der Verordnungen ist die Bestimmung des anwendbaren Rechts, einerseits aufgrund der Rechtswahl und andererseits als Auffangbestimmung, wenn keine Rechtswahl getroffen worden ist. Daneben sind die Verordnungen für die internationale gerichtliche Zuständigkeit sowie die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Güterrechtsfragen massgeblich. Nicht geregelt sind hingegen die Fragen des materiellen nationalen Rechts, also die Fragen nach dem Güterstand (zum Beispiel Errungenschaftsbeteiligung, Gütertrennung oder Gütergemeinschaft) und wie dieser Güterstand im Falle der Auflösung der Ehe oder Partnerschaft behandelt wird.

Die Verordnungen für Ehen (Güterrechtsverordnung, EU-GüVO<sup>3</sup>) und eingetragene Partnerschaften (Partnerschaftsverordnung, EU-PartVO<sup>4</sup>) gelten grundsätzlich für Bündnisse, die nach dem 29. Januar 2019 geschlossen wurden. Ältere Bündnisse können durch Rechtswahl von den Möglichkeiten der Verordnungen Gebrauch machen. Die Wirkung beschränkt sich nicht nur auf die Auflösung des Bündnisses zufolge Todes eines der Partner.

Die Verordnungen sind 2016 in 18 Staaten<sup>5</sup> verabschiedet worden und stehen den bisher nicht teilnehmenden EU-Staaten zum Beitritt offen. Aber auch so geht ihr Regelungszugriff weit über die Rechtsverhältnisse der teilnehmenden Staaten hinaus, weil sie jeweils auch in Bezug auf Drittstaaten wie die Schweiz das aus ihrer Sicht anwendbare Recht bestimmen.

## Diskrepanz zwischen Erbrechts- und Güterrechtsverordnungen

Obwohl beide Verordnungen an den gewöhnlichen Aufenthalt anknüpfen, kann eine unterlassene Rechtswahl zu Konflikten führen. Für die Güterrechtsverordnungen kommt es auf den ersten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt nach Heirat bzw. Begründung der Partnerschaft an, für die Erbrechtsverordnung auf den letzten Aufenthalt des Erblassers. Diesbezüglich besteht, wenn ein Paar ins Ausland zieht, immer Handlungsbedarf.

## Wer ist wirklich betroffen?

Für einen reinen Inlandssachverhalt (der Erblasser ist Schweizer Staatsangehöriger, hatte in der Schweiz seinen Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt und verfügt nur über inländisches Vermögen) ergeben sich keine Änderungen.

Eine Diskussion über allfälligen Handlungsbedarf ist jedoch geboten, wenn eine der folgenden Situationen zutrifft:

- Nationalität eines EU-Mitgliedstaats
- Gewöhnlicher Aufenthalt während der vergangenen Jahre in einem EU-Mitgliedstaat
- Erster gemeinsamer Aufenthalt nach Eheschliessung in einem anderen Staat
- Absicht, in Zukunft in einem EU-Mitgliedstaat längere Zeit zu leben oder in einen solchen umzuziehen
- Vermögenswerte (Immobilien, Bankkonten, Beteiligungen usw.) in einem EU-Mitgliedstaat oder die Absicht, künftig solche zu erwerben

3 EU-Verordnung Nr. 1103/2016 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands.

4 EU-Verordnung Nr. 1104/2016 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen güterrechtlicher Wirkungen eingetragener Partnerschaften.

5 Belgien, Bulgarien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Kroatien, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik und Zypern.

## Fazit

Aufgrund der zum Teil einschneidenden Regelungen sollte auch in der Schweiz jede Nachlassplanung mit Auslandbezug oder möglichem künftigen Auslandbezug sorgfältig auch im Lichte der EU-ErbVO geprüft werden. In der Beratung von Paaren ist zudem die EU-GüVO bzw. die EU-PartVO zu berücksichtigen. Bestehende Regelungen sind allenfalls zu überarbeiten. Die Wahlmöglichkeiten für Paare sind deutlich grösser geworden. Bei Bürgern eines EU-Mitgliedstaats kann allenfalls eine Regelung nach Heimatrecht sinnvoll sein.

---

## Kontaktieren Sie uns

Für ein persönliches Gespräch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Rufen Sie uns an unter 0844 200 111\*,  
Mo.–Fr., 8.00–20.00 Uhr.

Besuchen Sie uns für weitere Informationen auf:

**[credit-suisse.com/finanzplanung](https://credit-suisse.com/finanzplanung)**

\* Telefongespräche können aufgezeichnet werden.



## CREDIT SUISSE (Schweiz) AG

Postfach  
CH-8070 Zürich  
**[credit-suisse.com](https://credit-suisse.com)**

Die bereitgestellten Informationen dienen Werbezwecken. Sie stellen keine Anlageberatung dar oder basieren auf andere Weise auf einer Berücksichtigung der persönlichen Umstände des Empfängers und sind auch nicht das Ergebnis einer objektiven oder unabhängigen Finanzanalyse. Die bereitgestellten Informationen sind nicht rechtsverbindlich und stellen weder ein Angebot noch eine Aufforderung zum Abschluss einer Finanztransaktion dar. Diese Informationen wurden von der Credit Suisse Group AG und/oder mit ihr verbundenen Unternehmen (nachfolgend CS) mit grösster Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen und Meinungen repräsentieren die Sicht der CS zum Zeitpunkt der Erstellung und können sich jederzeit und ohne Mitteilung ändern. Sie stammen aus Quellen, die für zuverlässig erachtet werden. Die CS gibt keine Gewähr hinsichtlich des Inhalts und der Vollständigkeit der Informationen und lehnt, sofern rechtlich möglich, jede Haftung für Verluste ab, die sich aus der Verwendung der Informationen ergeben. Ist nichts anderes vermerkt, sind alle Zahlen ungeprüft. Die Informationen in diesem Dokument dienen der ausschliesslichen Nutzung durch den Empfänger. Weder die vorliegenden Informationen noch Kopien davon dürfen in die Vereinigten Staaten von Amerika versandt, dorthin mitgenommen oder in den Vereinigten Staaten von Amerika verteilt oder an US-Personen (im Sinne von Regulation S des US Securities Act von 1933 in dessen jeweils gültiger Fassung) abgegeben werden. Ohne schriftliche Genehmigung der CS dürfen diese Informationen weder auszugsweise noch vollständig vervielfältigt werden. Ihre personenbezogenen Daten werden in Übereinstimmung mit der Datenschutzerklärung der Credit Suisse verarbeitet, die an Ihrem Wohnsitz über die offizielle Website der Credit Suisse <https://www.credit-suisse.com> abrufbar ist. Die Credit Suisse Group AG und ihre Tochtergesellschaften nutzen unter Umständen Ihre grundlegenden personenbezogenen Daten (z. B. Kontaktangaben wie Name und E-Mail-Adresse), um Ihnen Marketingunterlagen in Zusammenhang mit ihren Produkten und Dienstleistungen bereitzustellen. Falls Sie solche Unterlagen nicht mehr erhalten möchten, wenden Sie sich bitte jederzeit an Ihre Kundenberaterin oder Ihren Kundenberater.

Copyright © 2021 Credit Suisse Group AG und/oder mit ihr verbundene Unternehmen. Alle Rechte vorbehalten.